

Politische Vorstösse

13. Dezember 2011

Motion Erni: Schulhaus Gabeldingen langfristig sicherstellen; Wohnraum schaffen auf Gabeldingen, Wiederherstellung der alten Zonengrenzen. (Nr. 282/2011)

Betreff

Umwandlung in ein Postulat

I Sachverhalt

Am 12. Dezember 2011 ist die Motion von Roger Erni: Schulhaus Gabeldingen langfristig sicherstellen; Wohnraum schaffen auf Gabeldingen, Wiederherstellung der alten Zonengrenzen. bei der Gemeindekanzlei eingegangen. Die Motion verlangt vom Gemeinderat, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Parzellen Nr. 817, 949 (nur Teilfläche), 954 und 3679 vom übrigen Gemeindegebiet in die Wohnzone umgezont werden können. Ausserdem soll das Umzonungsverfahren eingeleitet werden und die Investoren sollen vertraglich verpflichtet werden, einen Teil der Wohnungen zu einem moderaten Preis zu verkaufen oder zu vermieten.

II Erwägungen

Die Motion fordert die Schaffung der Voraussetzungen, damit die Parzellen Nr. 817, 949 (nur Teilfläche), 954 und 3679 vom übrigen Gemeindegebiet in die Wohnzone umgezont werden können. Ausserdem soll das Umzonungsverfahren eingeleitet werden und die Investoren sollen vertraglich verpflichtet werden, einen Teil der Wohnungen zu einem moderaten Preis zu verkaufen oder zu vermieten. Die gewählte Formulierung und vor allem die Anträge verpflichten den Gemeinderat, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen (Erschliessung- und Bauungskonzept, Einleitung Umzonungsverfahren und vertragliche Regelungen mit Investoren). Diese Vorkehrungen liegen im Kompetenzbereich des Gemeinderates.

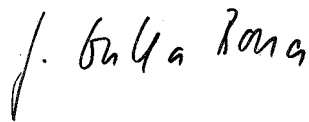
Art. 48 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (GeschO ER) führt aus, dass eine Motion im Kompetenzbereich des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten liegen muss. Nachdem dies gemäss den vorstehenden Ausführungen nicht zutrifft, das Anliegen aber grundsätzlich im Aufgabenbereich des Gemeinderates liegt, kann der Vorstoss in der Form des Postulats behandelt werden.

Art. 62 GeschO ER führt aus, dass ausserhalb der Ratssitzungen die Durchsetzung der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung obliegen. In diesem Sinne ist die Geschäftsleitung für den Entscheid über die Zulassung, Umwandlung oder Abweisung des politischen Vorstosses zuständig.

III Rechtsspruch

1. In Anwendung von Art. 62 und Art. 48 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Kriens wird die Motion Erni: Schulhaus Gabeldingen langfristig sicherstellen; Wohnraum schaffen auf Gabeldingen, Wiederherstellung der alten Zonengrenzen. (Nr. 282/2011) infolge fehlender Zuständigkeit des Einwohnerrates bzw. der Stimmberechtigten in ein Postulat umgewandelt.
2. Der Entscheid wird allen Empfängern des politischen Vorstosses mitgeteilt.
3. Dieser Entscheid ist abschliessend.

Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens



Johanna Dalla Bona
Einwohnerratspräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Per Extranet zugestellt am 13. Dezember 2011